

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerk Haßfurt GmbH für die Belieferung mit Strom außerhalb der Grundversorgung (AGB-SWH-Strom) Grundteil

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden den Grundteil für Stromlieferungsverträge außerhalb der Grundversorgung. Ergänzend gelten – je nach Kundenstatus – entweder die Besonderen Bestimmungen für Haushaltskunden in Anlage 1 oder die Besonderen Bestimmungen für Nicht-Haushaltskunden in Anlage 2. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der jeweils anwendbaren Anlage vor.

1. Anwendungsbereich, Dokumente, Begriffe, Rangfolge

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung und außerhalb der Ersatzversorgung an der im Vertrag bezeichneten Entnahmestelle.

1.2 Keine Anwendung der Grundversorgungsverordnung

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) keine Anwendung.

1.3 Begriffe

1.3.1 Haushaltskunde ist ein Letztverbraucher, der Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft oder Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einem Jahreseigenverbrauch von 10.000 Kilowattstunden kauft.

1.3.2 Nicht-Haushaltskunde ist ein Letztverbraucher, der kein Haushaltskunde ist.

1.3.3 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.3.4 Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3.5 Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses.

1.3.6 Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2. Rangfolge

Im Fall von Abweichungen zwischen Vertrag, Preisblatt und diesen Bedingungen gilt folgende Rangfolge:

- Individuelle Regelungen im Vertrag,
- Preisblatt,
- die jeweils anwendbare Anlage (Anlage 1 oder Anlage 2),
- dieser Grundteil.

2.1 Tarifparameter im Vertrag und Preisblatt

Die für den Kunden maßgeblichen Tarifparameter werden im Vertrag oder im Preisblatt festgelegt. Dazu gehören insbesondere:

- die Produktbezeichnung und der Geltungsbereich,
- Grundpreis und Arbeitspreis sowie sonstige Preisbestandteile,
- die Vertragsdauer (unbefristet oder befristet), eine etwaige Mindestvertragslaufzeit und ein etwaiger Verlängerungsmechanismus,
- ordentliche Kündigungsfristen sowie etwaige Preisgarantien oder Festpreisregelungen.

Soweit der Grundteil allgemeine Regelungen enthält, gelten diese nur ergänzend und nach Maßgabe von Vertrag oder Preisblatt.

3. Angebot, Vertragsschluss, Lieferbeginn

3.1 Angebot

Angebote des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen oder im Internet sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3.2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

Die Bestätigung enthält oder bezeichnet insbesondere das gewählte Produkt und die nach Vertrag oder Preisblatt maßgeblichen Tarifparameter (insbesondere Vertragsdauer, Mindestvertragslaufzeit, Verlängerungsmechanismus und Kündigungsfristen).

3.3 Lieferbeginn

Der tatsächliche Lieferbeginn setzt voraus, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insbesondere Kündigung und Abwicklung des bisherigen Lieferverhältnisses, Netzanmeldung) erfolgt sind.

3.4 Widerruf bei Verbrauchern

Ist der Kunde ein Verbraucher, beginnt die Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich die vorzeitige Belieferung.

3.5 Vertragszusammenfassung

Der Lieferant stellt dem Kunden innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine kurze, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung.

4. Umfang und Durchführung der Lieferung, Befreiung von der Leistungspflicht

4.1 Umfang

Der Lieferant beliefert den Kunden an der vertraglich benannten Entnahmestelle mit dem gesamten Bedarf an elektrischer Energie.

4.2 Störungen im Netzbetrieb

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Störungen sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

4.3 Unterbrechung durch Netz- oder Messstellenbetreiber

Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung oder der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

4.4 Höhere Gewalt

Das gilt ebenfalls, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände gehindert ist, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

5. Messung, Ablesung, Zutrittsrecht, Abschlagszahlungen

5.1 Messung

Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

5.2 Ablesung und Schätzung

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch den Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber oder Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers unentgeltlich durch den Kunden. Der Lieferant kann den Kunden zur Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann widersprechen, wenn ihm die Selbstablesung nicht zumutbar ist. Können Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, dürfen Lieferant und/oder Netzbetreiber den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Kunde eine angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5.3 Zutrittsrecht
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu Grundstück und Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang an oder in der Abnahmestelle erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt unberechtigt, kann der Lieferant die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Auf Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder wesentlich geringer entstanden sind.

5.4 Mitteilungspflichten zur Messeinrichtung
Der Kunde hat Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine etwaige Mitteilungspflicht gegenüber dem Messstellenbetreiber bleibt unberührt.

5.5 Abschlagszahlungen

Der Lieferant kann monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant ermittelt die Höhe unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs, entweder auf Grundlage der Verbräuche der vorangegangenen zwölf Monate oder anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Glaubhaft gemachte erhebliche Abweichungen sind angemessen zu berücksichtigen. Höhe und Fälligkeit teilt der Lieferant mit der Auftragsbestätigung oder der Abrechnung mit.

6. Abrechnung

6.1 Abrechnungszeitraum

Der Lieferant rechnet den Energieverbrauch in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraums erstellt der Lieferant eine Abrechnung. Soweit eine monatliche Abrechnung vereinbart ist, beträgt die Frist für die jeweilige Abrechnung drei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungsmonats. Abschlagszahlungen werden angerechnet. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Eine Nachforderung wird nach Maßgabe der Ziffer 7.1 fällig.

Der Kunde kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wählen. Die Wahl erfolgt in Textform und gilt ab dem folgenden Abrechnungszeitraum, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Erstellung und Übermittlung der Abrechnung als solcher werden keine gesonderten Entgelte erhoben. Die Übermittlung erfolgt unentgeltlich elektronisch; mindestens einmal jährlich erhält der Kunde unentgeltlich eine Papierrechnung.

6.2 Entfall von Abschlägen bei monatlicher Abrechnung

Bei monatlicher Abrechnung entfällt die Pflicht zur Leistung von Abschlagszahlungen.

6.3 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe des Mess- und Eichrechts verlangen. Die Kosten trägt der Kunde nur, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag nicht beim Lieferanten, benachrichtigt er den Lieferanten hierüber unverzüglich.

6.4 Berichtigung

Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung 9. der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, werden zu viel oder zu wenig berechnete Beträge unverzüglich erstattet oder nachentrichtet oder mit der nächsten Zahlung verrechnet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall längstens drei Jahre.

6.5 Korrekturen und nachträgliche Messwerte

Berichtigungen aufgrund nachträglicher Messwerte, Korrekturen oder auf Schätzungen beruhender Abrechnungen erfolgen nach Maßgabe der Ziffern 5.2 und 6.4.

7. Zahlungsbestimmungen, Verzug, Einwendungen, Aufrechnung

7.1 Fälligkeit und Zahlungsweise

Rechnungen und Abschläge werden frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung oder Dauerauftrag zu zahlen.

7.2 Kosten bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant dem Kunden die Kosten einer erneuten Zahlungsaufforderung oder Beitreibung konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Auf Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder wesentlich geringer entstanden sind.

7.3 Einwendungen und Zurückbehaltungsrecht

Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der abgerechnete Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ausfällt wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und die ordnungsgemäße Funktion nicht nachgewiesen ist. Gesetzliche Rechte, insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben unberührt.

7.4 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

8. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung, Vorkassensystem

8.1 Vorauszahlung

Der Lieferant kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein begründetes Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Anforderung ist in Textform zu begründen und mit angemessener Zahlungsfrist

mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Höhe und Ermittlung

Die Vorauszahlung beträgt höchstens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis; besteht kein vorhergehender Abrechnungszeitraum, ist der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden und der aktuelle Vertragspreis maßgeblich. Glaubhaft gemachte erhebliche Abweichungen sind angemessen zu berücksichtigen.

8.3 Verrechnung und Überprüfung

Die Vorauszahlung wird mit den nächsten fälligen Zahlungen verrechnet. Der Lieferant überprüft in angemessenen Abständen, mindestens vierteljährlich, ob die Voraussetzungen fortbestehen. Entfallen die Gründe, hebt der Lieferant die Vorauszahlungspflicht auf; ein Guthaben wird unverzüglich abgerechnet und erstattet oder verrechnet.

8.4 Sicherheitsleistung

Anstelle der Vorauszahlung kann der Lieferant nach pflichtgemäßem Ermessen eine gleichwertige Sicherheitsleistung zulassen.

8.5 Vorkassensystem

Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant ein Vorkassensystem einrichten und betreiben, wenn erhebliche Zahlungsstörungen vorliegen oder ein begründetes Risiko zukünftiger Zahlungsstörungen besteht. Die Einrichtung ist in Textform mit angemessener Frist anzukündigen und zu begründen. Der Lieferant informiert zugleich klar und verständlich über Möglichkeiten zur Abwendung und hält eine geeignete Kontaktmöglichkeit zur Abstimmung bereit. Das Vorkassensystem ist aufzuheben, sobald die Gründe entfallen.

9. Preise und Preisanpassung, Steuern und hoheitliche Belastungen

9.1 Preisbestandteile

Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er umfasst insbesondere Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Messstellenbetrieb und Messung, Abrechnung, Netzentgelte, gesetzliche Umlagen und Aufschläge sowie die Konzessionsabgabe. Die konkreten Beträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt oder Vertrag.

9.2 Steuern

Sofern im Preisblatt Nettopreise ausgewiesen sind, fallen Stromsteuer sowie Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich an. Ändern sich Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

9.3 Neue oder geänderte Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

Werden Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder werden hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen eingeführt, geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die hieraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten im Nettopreis weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dies zulässt oder erfordert. Die Weitergabe ist auf die nach Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zuzuordnenden Mehr- oder Minderkosten beschränkt. Die preisliche Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 9.7 und 9.8.

9.4 Preisanpassung aus Kostenänderungen

Der Lieferant ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich die in Ziffer 9.1 genannten Kosten ändern. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung zu saldieren. Eine Anpassung erfolgt höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

9.5 Umsetzung während des Abrechnungszeitraums

Ändern sich Preise während des Abrechnungszeitraums, wird der Grundpreis taggenau, der Arbeitspreis mengenanteilig berechnet. Abschläge dürfen entsprechend angepasst werden.

9.6 Zeitpunkt

Preisänderungen sind nur zum Monatsersten möglich. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berücksichtigt werden als Kostensteigerungen.

9.7 Information, Wirksamwerden, Kündigungsrechte

Preisänderungen sowie Änderungen sonstiger Vertragsbedingungen nach diesen Bedingungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant den Kunden zuvor nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Anlage in Textform informiert hat. Die Mitteilung hat Anlass, Voraussetzungen, Umfang und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung klar und verständlich zu enthalten. Sie muss ferner einen Hinweis auf das jeweils bestehende Kündigungsrecht enthalten. Soweit nach Ziffer 9.8 ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung und kein außerordentliches Kündigungsrecht erforderlich sind, bleibt dies unberührt. Die in den Anlagen geregelten Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Hinweis: Die konkreten Informationsfristen und die Ausgestaltung der Kündigungsrechte ergeben sich – je nach Kundenstatus – aus Anlage 1 (HK 2) oder Anlage 2 (NHK 2).

9.8 Ausnahmen

Bei unveränderter Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen aufgrund einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuer bedarf es keiner vorherigen Unterrichtung nach Ziffer 9.7; ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insoweit nicht.

Bei unveränderter Weitergabe ausschließlich von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 EnWG bedarf es ebenfalls keiner vorherigen Unterrichtung nach Ziffer 9.7; ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insoweit ebenfalls nicht.

Bei Stromlieferungen umfasst der Saldo insbesondere Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Umlagen und Aufschläge sowie Netzentgelte einschließlich Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, soweit diese Vertragsbestandteile sind.

9.9 Auskunft

Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe einzelner Preisbestandteile auf Anfrage mit.

9.10 Preisgarantie und Festpreisregelungen

Soweit im Vertrag oder Preisblatt eine Preisgarantie, ein Festpreis oder eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart sind, richten sich Preisänderungen ausschließlich nach den dort geregelten Voraussetzungen und dem dort geregelten Umfang. Ziffer 9.4 findet insoweit keine Anwendung.

Unberührt bleiben Preisänderungen, die im Vertrag oder Preisblatt ausdrücklich auch während einer Preisgarantie oder Festpreisphase zugelassen sind, insbesondere Änderungen von Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen nach Ziffer 9.2 und 9.3.

10. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen (ohne Preise)

10.1 Anpassungsbedarf

Der Vertrag und diese Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ändern sich diese Rahmenbedingungen unvorhersehbar und wird dadurch das vertragliche Gleichgewicht nicht nur unerheblich gestört oder entsteht eine Vertragslücke mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten für die Durchführung, ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen mit Ausnahme der Preise insoweit anzupassen oder zu ergänzen, wie es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und zur Fortführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

10.2 Verfahren, Information, Wirksamwerden, Kündigungsrechte

Änderungen nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben einen anderen Wirksamkeitszeitpunkt erfordern.

Bei Verträgen mit fester Laufzeit oder Mindestvertragslaufzeit werden Änderungen nach Ziffer 10.1 nur vorgenommen, soweit dies zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder soweit der Vertrag oder das Preisblatt dies ausdrücklich zulässt.

Der Lieferant informiert den Kunden nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Anlage (Anlage 1 oder Anlage 2) in Textform. Die Mitteilung enthält Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderung sowie einen Hinweis auf die Kündigungsrechte.

Hinweis: Abweichende Informationsfristen und Kündigungsrechte ergeben sich – je nach Kundenstatus – aus Anlage 1 (HK 2) oder Anlage 2 (NHK 2).

11. Vertragsdauer, Mindestvertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

11.1 Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten

Die Vertragsdauer (unbefristet oder befristet), eine etwaige Mindestvertragslaufzeit, ein etwaiger Verlängerungsmechanismus sowie die ordentlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder dem jeweils gültigen Preisblatt.

Soweit der Vertrag oder das Preisblatt keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Ziffern 11.2 bis 11.4.

Hinweis: Für Haushaltskunden gelten ergänzende Vorgaben zur Form der Kündigung und zur Kündigungsbestätigung nach Anlage 1 (HK 4).

11.2 Befristete Verträge und Mindestvertragslaufzeit

Ist eine feste Laufzeit oder eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern nicht im Vertrag oder Preisblatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sieht der Vertrag oder das Preisblatt eine Verlängerung vor, gilt Folgendes:

- a. Ist der Kunde Verbraucher, kann eine Verlängerung durch Allgemeine Vertragsbedingungen nur auf unbestimmte Zeit erfolgen. Der Verbraucher muss das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat kündigen können. Eine ordentliche Kündigungsfrist zum Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit darf höchstens einen Monat betragen.

- b. Ist der Kunde Unternehmer, richten sich Verlängerung und Kündigungsfristen nach dem Vertrag oder Preisblatt.

11.3 Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Verträgen

Unbefristete Verträge können von beiden Parteien mit der im Vertrag oder Preisblatt vorgesehenen Frist in Textform gekündigt werden. Ist dort keine Frist geregelt, beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.

11.4 Ordentliche Kündigung bei befristeten Verträgen

Soweit der Vertrag oder das Preisblatt eine ordentliche Kündigung vor Ablauf einer festen Laufzeit oder Mindestvertragslaufzeit zulässt, richtet sich die Kündigungsfrist nach dem Vertrag oder Preisblatt. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Kündigungsfrist höchstens einen Monat.

11.5 Schlussabrechnung

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erstellt der Lieferant eine Schlussabrechnung. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und sonstige bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Guthaben, wird dieses binnen zwei Wochen ausgezahlt. Eine Nachforderung wird nach Maßgabe der Ziffer 7.1 fällig.

12. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung, fristlose Kündigung

12.1 Unberechtigte Entnahme

Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen bezieht und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Entnahme erforderlich ist.

12.2 Unterbrechung bei Zahlungsverzug

Der Lieferant ist berechtigt, im Falle von Zahlungsrückständen des Kunden mit einem Betrag von mindestens 100 Euro die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Ermittlung der Zahlungsrückstände werden Mahn- und Inkassokosten sowie säumige Abschlags- oder Vorauszahlungen berücksichtigt. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, Forderungen, die wegen einer Vereinbarung noch nicht fällig sind, sowie Forderungen aus streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhungen bleiben außer Betracht.

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde weist den Lieferanten auf besondere Umstände, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hin.

Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Mit der Androhung informiert der Lieferant klar und verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung (zum Beispiel Zahlungsplan, Sicherheitsleistung, Vorkassensystem, Beratungsangebote, Hinweise auf staatliche Unterstützungsleistungen) und benennt eine Kontaktadresse für Rückfragen und Abstimmungen.

Soweit der Kunde Haushaltskunde ist, gelten ergänzend die Besonderen Bestimmungen in Anlage 1; die gesetzlichen Vorgaben zur Unterbrechung der Versorgung bei Haushaltskunden gehen vor.

Hinweis: Für Nicht-Haushaltskunden gelten hinsichtlich Voraussetzungen, Androhung und Ankündigung der Unterbrechung abweichende Regelungen nach Anlage 2 (NHK 3).

12.3 Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung. Auf Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder wesentlich geringer entstanden sind.

Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten erstattet sind.

12.4 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Der Lieferant ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei unberechtigter Entnahme nach Ziffer 12.1 oder bei wiederholten Zahlungsrückständen nach Ziffer 12.2 vor. Im Fall wiederholter Zahlungsrückstände ist die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; sie unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Hinweis: Für Nicht-Haushaltskunden gelten abweichende Regelungen zur fristlosen Kündigung nach Anlage 2 (NHK 4).

13. Haftung

13.1 Netzstörungen

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

13.2 Auskunft

Auf Wunsch des Kunden gibt der Lieferant unverzüglich Auskunft über Tatsachen, die mit der Schadensverursachung zusammenhängen, sobald sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.3 Sonstige Haftung

Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.4 Produkthaftung

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Umzug, Änderung der Entnahmestelle, Übertragung des Vertrages

14.1 Mitteilungspflicht

Der Kunde teilt dem Lieferanten einen Umzug oder eine sonstige endgültige Aufgabe oder Änderung der Nutzung der Entnahmestelle unverzüglich in Textform mit. Die Mitteilung enthält die Bezeichnung der bisherigen Entnahmestelle, das Datum der Übergabe der Nutzungsmöglichkeit oder der Besitzaufgabe, die neue Anschrift sowie, soweit bekannt, die Bezeichnung der neuen Entnahmestelle. Bei Haushaltskunden bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht bei Wohnsitzwechsel unberührt. Die Mitteilung nach dieser Ziffer ersetzt eine hierfür erforderliche Kündigung nicht.

14.2 Wirkung nur für die Zukunft

An- und Abmeldungen sind ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Eine rückwirkende An- oder Abmeldung ist ausgeschlossen.

14.3 Beendigung an der bisherigen Entnahmestelle

Soweit nicht für Haushaltskunden in Anlage 1 eine abweichende Regelung gilt, endet der Vertrag für die bisherige Entnahmestelle bei rechtzeitiger Mitteilung zu dem vom Kunden angegebenen zukünftigen Beendigungszeitpunkt, frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abmeldung nach den gesetzlichen und marktkommunikativen Vorgaben wirksam umgesetzt werden kann. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, endet der Vertrag erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abmeldung technisch und marktseitig wirksam wird.

14.4 Weiterbelieferung

Soweit nicht für Haushaltskunden in Anlage 1 eine abweichende Regelung gilt, kann der Lieferant dem Kunden bei einem Umzug eine Fortsetzung der Belieferung an der neuen Entnahmestelle anbieten, sofern die Belieferung dort technisch, regulatorisch und vertraglich möglich ist. Ein Anspruch des Kunden auf Fortsetzung zu unveränderten Bedingungen besteht außerhalb der gesetzlichen Regelungen für Haushaltskunden nicht.

14.5 Nutzung ohne Mitteilung

Unterbleibt die Mitteilung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten der Umzug nicht bekannt, hat der Kunde weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten, soweit der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber hierfür einzustehen hat.

14.6 Vertragsübertragung

Der Lieferant ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird dem Kunden rechtzeitig vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. Hierauf wird der Kunde besonders hingewiesen.

15. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsanbahnung und -durchführung, zum Lieferantenwechsel, zur Netzan- und Abmeldung, zur Messwertverarbeitung, zur Abrechnung und Zahlung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Rechtsgrundlagen sind die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern sind insbesondere Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Marktpartner im Rahmen gesetzlicher Marktkommunikation, Zahlungsdienstleister, Abrechnungs- und Kundenservice-Dienstleister als

Auftragsverarbeiter, Inkassodienstleister, Rechtsberater, Gerichte und Behörden sowie die Schlichtungsstelle Energie.

Der Kunde kann der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen. Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Übrigen stehen dem Kunden die Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu.

Näheres ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen des Lieferanten, abrufbar unter der vom Lieferanten benannten Internetadresse oder auf Wunsch in Papierform.

16. Wartungsdienste und Entgelte, Lieferantenwechsel

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel teilt der Lieferant dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mit. Soweit der Verbrauch nicht ermittelt werden kann, wird ein geschätzter Verbrauch angegeben.

17. Streitbeilegung

Die folgenden Regelungen dieser Ziffer 17 gelten nur für Verbraucher. Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung betreffen, sind an die im Vertrag oder auf der Internetseite des Lieferanten genannte Beschwerdestelle zu richten. Der Lieferant beantwortet Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang.

Wird der Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht abgeholfen, teilt der Lieferant dies dem Verbraucher in Textform unter Angabe der Gründe mit und weist auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens hin.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung kann der Verbraucher nach vorheriger Beschwerde die Schlichtungsstelle Energie anrufen. Ein Antrag ist erst zulässig, wenn der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Anrufung der Gerichte bleibt unberührt. Die Hemmung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, Telefax 030 2757240-69, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten, zu geltenden Rechtsvorschriften und zu Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Energieversorgung erhält der Verbraucher beim Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Telefon 0228 141516, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Vollständigkeit

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.

18.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz des Lieferanten, sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht.

Anlage 1 – Besondere Bestimmungen für Haushaltskunden (HK)

Anlage 2 – Besondere Bestimmungen für Nicht-Haushaltskunden (NHK)

Die Anlagen sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses; bei Widersprüchen gehen die Regelungen der jeweils anwendbaren Anlage dem Grundteil vor.

Anlage 1 – Besondere Bestimmungen für Haushaltskunden (HK)

1. HK Feststellung des Haushaltskundenstatus

1.1 HK Selbsterklärung bei Vertragsschluss

Der Kunde teilt dem Lieferanten bei Vertragsschluss in Textform mit, ob er Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bezieht oder ob der Bezug überwiegend beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dient.

1.2 HK Jahresverbrauchsprognose bei beruflicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung

Soweit der Bezug überwiegend beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dient, ist für die Einordnung als Haushaltskunde zusätzlich maßgeblich, ob der prognostizierte Jahreseigenverbrauch an der Entnahmestelle 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigt. Der Lieferant kann hierfür eine Jahresverbrauchsprognose auf Basis der Kundendaten und verfügbarer Vorjahreswerte bilden. Der Kunde wirkt an der Ermittlung mit und teilt auf Verlangen des Lieferanten geeignete Informationen mit.

1.3 HK Änderung der Nutzung

Ändern sich Nutzungszweck oder die maßgebliche Verbrauchsprognose wesentlich, teilt der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich in Textform mit.

2. HK Preisänderungen und Änderungen sonstiger Vertragsbedingungen

2.1 HK Information über Änderungen und Fristen

Übt der Lieferant ein vertraglich vorbehaltenes Recht zur einseitigen Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen aus, informiert er den Haushaltskunden rechtzeitig und in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode in klarer und verständlicher Weise. Über Preisänderungen informiert der Lieferant den Haushaltskunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung in Textform.

Über Änderungen sonstiger Vertragsbedingungen (ohne Preisänderungen) informiert der Lieferant den Haushaltskunden spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform. Soweit zwingende gesetzliche Vorgaben eine frühere Anpassung erfordern, informiert der Lieferant unverzüglich und macht die Änderung zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt wirksam.

2.2 HK Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung hat Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderung klar und verständlich darzustellen. Die Mitteilung enthält außerdem eine verständliche Darstellung, welche Vertragsbestandteile betroffen sind.

2.3 HK Kündigungsrecht

Der Haushaltskunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Der Lieferant weist hierauf in der Mitteilung besonders hin.

2.4 HK Ausnahmen

Für die in Ziffer 9.8 des Grundteils geregelten Ausnahmen gelten die Informationspflichten nach Ziffer 2.1 HK sowie das Kündigungsrecht nach Ziffer 2.3 HK nicht.

3. HK Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzug

3.1 HK Gesetzlicher Vorrang

Für Unterbrechungen der Energieversorgung wegen Zahlungsverzug gelten vorrangig die gesetzlichen Vorgaben für Haushaltskunden. Ziffer 12 des Grundteils ist für Haushaltskunden im Lichte dieser Vorgaben auszulegen.

3.2 HK Unverhältnismäßigkeit und besondere Schutzbedürftigkeit

Eine Unterbrechung ist unzulässig, sofern die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Haushaltskunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt insbesondere vor, wenn infolge einer Unterbrechung aufgrund besonderer persönlicher Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist. Auf Verlangen des Lieferanten ist dies glaubhaft zu machen.

3.2 HK Mindesthöhe des Zahlungsverzuges

Der Lieferant darf eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Haushaltskunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen entweder

3.3.1.1. mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug ist oder

3.3.1.2. sofern keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist, und der Zahlungsverzug zusätzlich mindestens 100 Euro beträgt.

Nicht titulierte Forderungen, die der Haushaltskunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer

Betracht. Ebenso bleiben Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung noch nicht fällig sind oder aus streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhungen resultieren.

3.3 HK Informationen mit der Androhung

Zeitgleich mit einer Androhung hat der Lieferant den Haushaltskunden einfach und verständlich darüber zu informieren, dass der Haushaltskunde dem Lieferanten Gründe, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen können, in Textform mitteilen kann, und welche Kontaktadresse hierfür zu nutzen ist.

Mit der Androhung informiert der Lieferant den Haushaltskunden außerdem in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen, und erläutert diese in einfacher und verständlicher Weise.

Auf Wunsch des Haushaltskunden prüft der Lieferant im Einzelfall die Möglichkeit eines Zahlungsplans (zum Beispiel Ratenzahlung oder Stundung); ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

3.4 HK Ankündigung des Unterbrechungsbeginns

Der Beginn der Unterbrechung ist dem Haushaltskunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

3.5 HK Hinweise in Androhung und Ankündigung

In Androhung und Ankündigung ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung und darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten infolge der Unterbrechung und der Wiederherstellung in Rechnung gestellt werden können.

3.6 HK Wiederherstellung und Kosten

Der Lieferant stellt die Energieversorgung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltskunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung erstattet hat. Kosten dürfen nur in tatsächlich entstehender Höhe geltend gemacht werden. Eine Pauschalierung ist nur für strukturell vergleichbare Fälle zulässig; sie muss einfach nachvollziehbar sein, darf den typischen Aufwand nicht übersteigen, und im Einzelfall können geringere Kosten nachgewiesen werden.

4. HK Kündigung und Kündigungsbestätigung

4.1 HK Kündigung in Textform

Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung sowie deren Kündigung durch den Lieferanten bedürfen der Textform.

4.2 HK Bestätigung der Kundenkündigung

Der Lieferant bestätigt dem Haushaltskunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

4.3 Wohnsitzwechsel

Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Haushaltskunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Lieferant dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung in Textform anbietet, den Vertrag an dem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortzusetzen, und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Für die Ausübung des Kündigungsrechts oder für die Fortsetzung des Vertrags am neuen Wohnsitz werden dem Haushaltskunden keine gesonderten Kosten berechnet. Im Übrigen bleiben die Ziffern 14.1, 14.2 und 14.5 des Grundteils unberührt.

Anlage 2 – Besondere Bestimmungen für Nicht-Haushaltskunden (NHK)

Diese Anlage gilt nur, soweit der Kunde Nicht-Haushaltskunde ist. Sie ergänzt und konkretisiert den Grundteil. Bei Abweichungen geht diese Anlage vor.

1. NHK Feststellung des Kundenstatus

1.1 NHK Selbsterklärung bei Vertragsschluss

Der Kunde teilt dem Lieferanten bei Vertragsschluss in Textform mit, ob er Haushaltskunde ist oder nicht. Maßgeblich ist der Haushaltskundenbegriff nach Ziffer 1.3 des Grundteils.

1.2 NHK Mitteilung bei Änderungen

Ändern sich Nutzungszweck oder die maßgeblichen Umstände so, dass der Kunde künftig Haushaltskunde werden könnte oder der Haushaltskundenstatus entfällt, teilt der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich in Textform mit.

1.3 NHK Umstufung nur für die Zukunft

Stellt sich aufgrund objektiver Umstände heraus, dass der Kunde entgegen seiner Selbsterklärung Haushaltskunde ist oder nicht (mehr) ist, erfolgt eine Umstufung ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft. Bereits abgerechnete Zeiträume bleiben unberührt, soweit zwingende gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

2. NHK Preisänderungen und Änderungen sonstiger Vertragsbedingungen

2.1 NHK Information über Änderungen und Fristen

Übt der Lieferant ein vertraglich vorbehaltenes Recht zur einseitigen Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen aus, informiert er den Kunden rechtzeitig und in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode in klarer und verständlicher Weise.

Über Preisänderungen informiert der Lieferant den Kunden spätestens zwei Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung in Textform.

Über Änderungen sonstiger Vertragsbedingungen (ohne Preisänderungen) informiert der Lieferant den Kunden spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform. Soweit zwingende gesetzliche Vorgaben eine frühere Anpassung erfordern, informiert der Lieferant unverzüglich und macht die Änderung zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt wirksam.

2.2 NHK Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung hat Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderung klar und verständlich darzustellen. Die Mitteilung enthält außerdem eine verständliche Darstellung, welche Vertragsbestandteile betroffen sind.

2.3 NHK Kündigungsrecht

Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform kündigen, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Der Lieferant weist hierauf in der Mitteilung besonders hin.

2.4 NHK Ausnahmen

Ziffer 9.8 des Grundteils gilt entsprechend.

3. NHK Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzug

Abweichend von Ziffer 12.2 des Grundteils gelten für Nicht-Haushaltskunden die folgenden Regelungen.

3.1 NHK Voraussetzungen

Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und

3.1.1. der Zahlungsrückstand mindestens 100 Euro beträgt oder

3.1.2. der Kunde trotz Mahnung mit mindestens zwei fälligen Zahlungspositionen (zum Beispiel Abschlägen oder Rechnungsbeträgen) in Verzug ist.

Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, Forderungen, die wegen einer Vereinbarung noch nicht fällig sind, sowie Forderungen aus streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderungen bleiben außer Betracht.

3.2. NHK Androhung

Die Unterbrechung ist dem Kunden zuvor in Textform anzudrohen. In der Androhung setzt der Lieferant eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen und weist auf die Möglichkeiten hin, die Unterbrechung abzuwenden (insbesondere Zahlung, Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder Vorkassensystem nach Ziffer 8 des Grundteils).

3.3. NHK Ankündigung

Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung in Textform anzukündigen. Androhung und Ankündigung können verbunden werden, wenn zwischen Zugang der verbundenen Mitteilung und dem Beginn der Unterbrechung mindestens zehn Kalendertage liegen.

3.4. NHK Verhältnismäßigkeit

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn sie im Einzelfall offensichtlich außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs steht oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen kurzfristig vollumfänglich nachkommt.

3.5. NHK Wiederherstellung

Die Belieferung wird nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung unverzüglich wiederhergestellt, sobald der Kunde die rückständigen Beträge sowie die nach Ziffer 12.3 des Grundteils erstattungsfähigen Kosten beglichen oder eine vom Lieferanten akzeptierte Sicherheit gestellt hat.

4. NHK Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Abweichend von Ziffer 12.4 des Grundteils gelten für Nicht-Haushaltskunden die folgenden Regelungen.

4.1. NHK Kündigungsrecht

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

4.2. NHK Wichtige Gründe auf Seiten des Lieferanten

Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor,

4.2.1. wenn der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnimmt oder die Entnahme in sonstiger Weise unberechtigt erfolgt;

4.2.2. wenn der Kunde trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zehn Kalendertagen mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und der Rückstand entweder mindestens zwei fällige Zahlungspositionen umfasst oder den Betrag einer durchschnittlichen monatlichen Abschlagszahlung für zwei Monate erreicht oder übersteigt;

4.2.3. wenn der Kunde eine nach Ziffer 8 des Grundteils rechtmäßig verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht fristgerecht leistet und auch nach Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet;

4.2.4. wenn der Kunde eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Mitwirkungs- oder Mitteilungspflicht trotz gesonderter Aufforderung in Textform und trotz angemessener Nachfrist wiederholt oder schwerwiegend verletzt und dem Lieferanten deshalb die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere bei wiederholter Verletzung der Pflichten nach Ziffer 5.3, Ziffer 5.4, Ziffer 14.1 des Grundteils sowie nach Ziffer 1.2 NHK und Ziffer 1.3 NHK dieser Anlage.

4.3. NHK Abhilfe und Abmahnung

Soweit es sich nicht um Fälle nach NHK 4.2.1 handelt oder besondere Umstände eine sofortige Kündigung rechtfertigen, setzt der Lieferant dem Kunden vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe (Nachfrist) oder spricht eine Abmahnung aus. Die Kündigung ist zu begründen.

4.4. NHK Form

Die Kündigung bedarf der Textform.

5. NHK Sonstiges

Soweit einzelne Bestimmungen des Grundteils ausdrücklich nur für Haushaltskunden gelten oder auf Anlage 1 verweisen, finden diese auf Nicht-Haushaltskunden keine Anwendung.